

**ENTSCHEIDUNG DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK**  
**vom 14. Dezember 2000**  
**über die Genehmigung des Umfangs der Ausgabe von Münzen im Jahr 2001**

(EZB/2000/17)

(2000/824/EG)

DER EZB-RAT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (nachfolgend als „Vertrag“ bezeichnet), insbesondere auf Artikel 106 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Europäische Zentralbank (EZB) hat ab 1. Januar 1999 das ausschließliche Recht, den Umfang der Ausgabe von Münzen durch die Mitgliedstaaten zu genehmigen.
- (2) Die Mitgliedstaaten haben der EZB ihre Schätzungen hinsichtlich des Umfangs der Ausgabe von nationalen Münzen im Jahr 2001 zur Genehmigung vorgelegt, ergänzt durch Erläuterungen zur verwendeten Prognosemethodik —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

**Genehmigung des Umfangs der Ausgabe von nationalen Münzen im Jahr 2001**

Die EZB genehmigt hiermit den Umfang der Ausgabe von Münzen durch die teilnehmenden Mitgliedstaaten im Jahr 2001, wie in der folgenden Tabelle aufgeführt:

(Mio. EUR)

	Ausgabe von Münzen, die für den Umlauf bestimmt sind, und die Ausgabe von nicht für den Umlauf bestimmten Sammlermünzen im Jahr 2001
Belgien	38,3
Deutschland	153,9
Griechenland	23,0
Spanien	217,5

(Mio. EUR)

	Ausgabe von Münzen, die für den Umlauf bestimmt sind, und die Ausgabe von nicht für den Umlauf bestimmten Sammlermünzen im Jahr 2001
Frankreich	82,4
Irland	45,0
Italien	18,7
Luxemburg	0,6
Niederlande	49,9
Österreich	105,9
Portugal	30,0
Finnland	25,2

*Artikel 2*

**Schlussbestimmung**

Diese Entscheidung ist an die teilnehmenden Mitgliedstaaten gerichtet.

Diese Entscheidung wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 14. Dezember 2000.

Der Präsident der EZB  
 Willem F. DUISENBERG